

6.

daß derselbe Paragraph unter Ziffer 17 folgenden Zusatz empfangen:

„17. fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder.“

7.

der § 65 folgender Gestalt laute:

„Ueber die Wahl der § 63 Nr. 13 gedachten Abgeordneten enthält das Wahlgesetz die näheren Bestimmungen.“

Wählbar sind hierbei nur diejenigen Grundbesitzer, denen im Königreiche Sachsen das Eigenthum an einem oder mehreren Rittergütern, welche, einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken, mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind oder an einem anderen Gute des platten Landes, auf welchem wenigstens 4000 Steuereinheiten haften, zusteht.

Jedem der vom Könige nach § 63 Nr. 14 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 zu ernennenden zehn Rittergutsbesitzer muß das Eigenthum an einem oder mehreren inländischen Rittergütern zustehen, welche, einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken, mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind.

Der König kann übrigens bei deren Ernennung auf Besitzer Schönburg'scher Receß- oder Lehnsherrschaften, soweit sie nicht nach § 63 Nr. 4 und 12 der Kammer bereits angehören, Rücksicht nehmen. Dagegen können Minister in activem Dienste und besoldete Hofbeamte nicht ernannt werden.

Die § 63 Nr. 14 und 17 bestimmte Zahl von Kammermitgliedern muß stets ernannt sein.“

8.

in § 66 in Alinea 3 erste Zeile das Wort:

„Rittergutsbesitzer“

in:

„Grundbesitzer“

verwandelt, und in Alinea 4 zwischen den Worten: „den“ und: „§ 65“ noch die Worte:

„für sie in“